

Satzung
der
Juniorenfördergemeinschaft
Lechfeld e. V.



Version 1.5 vom 22. Oktober 2021

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3. Mitgliedschaft	4
§ 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§ 5. Wechselregelung.....	5
§ 6. Änderung der Stammvereine	6
§ 7. Vereinsmittel und Beiträge.....	6
§ 8. Organe des Vereins.....	6
§ 9. Der Vorstand	6
§ 10. Mitgliederversammlung	7
§ 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 12. Der Vereinsausschuss	8
§ 13. Kassenprüfung.....	8
§ 14. Jugendvertretung	9
§ 15. Haftung	9
§ 16. Datenschutz	9
§ 17. Auflösung	9
§ 18. Sprachregelung.....	9
§ 19. Ermächtigung / Änderung.....	9
§ 20. In Kraft treten	10

Präambel

Zur Förderung des Fußballsports in der Altersklasse der U13 – bis U19-Junioren und zur Gestaltung einer gemeinsamen Juniorenarbeit auf dem Lechfeld gründen die Stammvereine

TSV Klosterlechfeld e.V.,
SpVgg Lagerlechfeld-Graben e.V. und
SV Untermeitingen 1928 e.V.

eine Juniorenfördergemeinschaft (JFG).

Ziel der JFG ist es,

- alle Jugendlichen entsprechend ihres Potentials und Anspruchs optimal und langfristig zu fördern,
und

- den Breitensport- sowie den Leistungsgedanken im Fußball gleichberechtigt in der Vereinsarbeit zu ermöglichen.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Juniorenfördergemeinschaft Lechfeld“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Er wird gegründet auf Initiative der gemeinnützigen Vereine TSV Klosterlechfeld e.V., SpVgg Lagerlechfeld-Graben e.V. und SV Untermeitingen 1928 e.V (Gründungsvereine). Die beteiligten Stammvereine sind:

TSV Klosterlechfeld e.V., SpVgg Lagerlechfeld-Graben e.V. und SV Untermeitingen 1928 e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Untermeitingen
Vereinsanschrift: Von-Imhof-Str. 7, 86836 Untermeitingen
Postanschrift: Postfach 429 , 86837 Untermeitingen
und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30.Juni. des darauffolgenden Jahres (Stichtag 30.06.).
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und die Ordnungen des BLSV und BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Juniorenfußballsports. Der Verein sorgt für Betreuung der Mannschaften in Training und Spielbetrieb und gewährleistet die Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgaben nimmt er in enger Kooperation mit den Stammvereinen wahr. Alle Regelungen gelten auch für Juniorinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine

Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Dem Vereinszweck dient insbesondere:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Juniorenfußballbereich (z.B. Fußballtraining,..)
- Teilnahme am Spielbetrieb des BFV
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen (z.B. Turniere,...)
- Einsatz von Übungsleitern und Betreuern
- Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Jugend

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3. Mitgliedschaft

(1) Die JFG besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Juniorenspielern,
- weiteren ordentlichen Mitgliedern,
- Fördermitgliedern, die die JFG in finanzieller, materieller oder ideeller Hinsicht unterstützen,
- Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Juniorenspielern in der JFG ist eine Mitgliedschaft in mindestens einem Stammverein.

(3) Juniorenspieler der Stammvereine werden mit Erreichen der Altersgrenze für die U13-Junioren unmittelbar Mitglieder der JFG. Für andere entsteht die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die JFG. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die JFG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

(4) Spieler der E-Junioren-Jahrgänge können mit Zustimmung des Vorstands der JFG und mit Zustimmung des zuständigen Stammvereins gemäß der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des BFV Mitglied in der JFG werden. Alles Nähere regelt der Vereinsausschuss.

(5) Fördermitglieder sind

- a. ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag mit einer jährlichen Spende ergänzen,
- b. Funktionäre, Funktionäre und längerfristig aktive Sponsoren für die Dauer ihrer Unterstützung der JFG.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(7) Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers der JFG endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist jederzeit möglich.
- (10) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (11) Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

§ 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5. Wechselregelung

Ein Wechsel nach der U19-Junioren-Spielzeit zu einem anderen (Stamm-) Verein als dem eigenen bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Stammvereins.

§ 6. Änderung der Stammvereine

- (1) Weitere gemeinnützige Stammvereine können sich an der JFG beteiligen. Der Antrag ist schriftlich bei der JFG zu stellen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1. Juli) möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss der JFG und die Zustimmung aller Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
- (2) Ein Ausscheiden eines Stammvereins aus der JFG ist nur zum Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber der JFG bis spätestens 15. März. zu erklären.

§ 7. Vereinsmittel und Beiträge

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden, Sponsoring und Fördermitteln.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Spielberechtigte Juniorenspieler, sind von der Beitragspflicht bei der JFG befreit.
- (3) Die Zuwendungen der Stammvereine werden durch Vereinbarung für jedes Geschäftsjahr festgelegt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig gemäß der Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Sponsoren sind Fördermitglieder i.S. des §3 (5) b. der Satzung und von der Beitragspflicht befreit.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss.

§ 9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.
- (2) Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB jeweils in Einzelvertretung.

- (4) Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt auf Basis der Jugendordnung (§14).
- (6) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan sowie eine Finanzordnung.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Bestätigung der Beitragsordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassierers
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Ort, Termin und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang in den Vereinsheimen des TSV Klosterlechfeld e.V. (Am Sportplatz, 86836 Klosterlechfeld), der SpVgg Lagerlechfeld-Graben e.V. (Am Sportplatz 3, 86836 Graben-Lagerlechfeld) und des SV Untermeitingen 1928 e.V. (Ungarnstraße 100, 86836 Untermeitingen) und Anzeige in der Schwabmünchner Allgemeine bekanntgemacht.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mehr als einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird; sie ist schriftlich durchzuführen.
- (5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht

erschieden gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind den an der JFG beteiligten Stammvereinen zuzuleiten.

§ 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12. Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstand
 - den Abteilungsleitern Fußball der Stammvereine (oder Vertreter)
 - je einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes jedes Stammvereins.
- (2) Der Vereinsausschuss ist zuständig für
 - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - Beratung und Beschlussfassung über die Zuwendung der Stammvereine an die JFG gemäß §7 (3)
 - Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 - Vorschläge für Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen
- (3) Der Vereinsausschuss tagt regelmäßig (in der Regel 2 x jährlich). Die Sitzung des Vereinsausschusses werden vom Vorstand der JFG einberufen oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Von den Sitzungen des Vereinsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 13. Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassen- und Buchführung der JFG und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer können die Entlastung des Vorstands beantragen.

§ 14. Jugendvertretung

Alles Nähere regelt die Jugendordnung der JFG.

§ 15. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Sätze des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16. Datenschutz

Näheres regelt die Datenschutzordnung der JFG.

§ 17. Auflösung

- (1) Die Auflösung der JFG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die gemeinnützigen Stammvereine, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 18. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19. Ermächtigung / Änderung

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich oder durch die Sportverbände angeordnet werden, selbständig vorzunehmen und zu beschließen. Dies gilt

insbesondere aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (bspw. Auflagen, Bedingungen).

- (2) Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20. In Kraft treten

Die Satzung in der Fassung vom 22. Oktober 2021 (Version 1.5) wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2021 gemäß §19 (1) verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(im Original gezeichnet)

Manuel Kotarba
(1. Vorsitzender)

(im Original gezeichnet)

Roland Hausner
(2. Vorsitzender)